

Entschieden am 20.02.2026

angenommen am 03.04.2026



LAND
SALZBURG

Bezirkshauptmannschaft
St. Johann im Pongau

Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)
3040104-453/534/50-2026

Datum
12.02.2026

Hauptstraße 1
5600 St. Johann im Pongau

Betreff
Rauschbrandschutzimpfung im Jahr 2026
Bezug: 20403-14/1/651/6-2026
Beilagen: Richtlinien und Impfliste

Fax +43 5 7599-6219
bh-st-johann@salzburg.gv.at
Roswitha Höllwart
Telefon +43 5 7599-6316

Gemäß den Richtlinien für Rauschbrandschutzimpfungen im Jahre 2026 des Amtes der Salzburger Landesregierung vom 06.02.2026, Zahl: 20403-14/1/651-2026, betreffend die staatlich geförderte Rauschbrandschutzimpfung im Jahre 2026 wird Folgendes mitgeteilt:

Die Rauschbrandschutzimpfungen werden gemäß ob zitierten Richtlinien durchgeführt. Jene Tierbesitzer, die ihre Rinder der Rauschbrandschutzimpfung innerhalb des amtlichen Impfprogrammes unterziehen lassen wollen, haben ihre Impfanmeldungen unter Angabe der Zahl und der Standorte der Rinder durch Eintragung in die Anmeldeleiste der Gemeinde

bis spätestens 07.04.2026 vorzunehmen.

Die Anmeldungen sind von den Gemeinden unverzüglich der Bezirkshauptmannschaft St. Johann/Pg. vorzulegen.

Auf die Möglichkeit gemäß Punkt 6) der zitierten Richtlinien des Amtes der Salzburger Landesregierung auch über drei Jahre alte Rinder gegen Rauschbrand schutzimpfen zu lassen, wird hingewiesen.

Im Einvernehmen mit der Bezirksbauernkammer werden für das Jahr 2026

sämtliche ALMEN UND WEIDEN

des Verwaltungsbezirkes St. Johann/Pg. als rauschbrandgefährdet erklärt. **Auf diese sind nach Möglichkeit nur schutzgeimpfte Rinder aufzutreiben.**

www.salzburg.gv.at

Bezirkshauptmannschaft St. Johann im Pongau | Pongau
Hauptstr. 1 | 5600 St. Johann/Pg. | Österreich | T +43 5 7599 62 | bh-st-johann@salzburg.gv.at | ERsB 9110026290727
Salzburger Sparkasse | BIC SBGSAT2SXXX | IBAN AT602040407008101925 | UID ATU36796400

Die Schutzimpfungen werden von den Amtstierärzten oder von hierzu beauftragten Tierärzten durchgeführt. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass Seuchenanzeigen wegen Rauschbrandverdacht auf kürzestem Wege bei der Gemeinde zu erstatten und von letzterer der Bezirkshauptmannschaft St. Johann/Pg. weiterzuleiten sind. Die Gemeinden haben die Richtlinien für Rauschbrandschutzimpfungen im Jahre 2023 und den ho. Erlass ortsüblich zu verlautbaren.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Bezirkshauptmann:

Mag. Judith Sichler

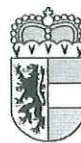
Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur

Ergeht an:

1. Marktgemeinde Altenmarkt im Pongau, Michael-Walchhofer-Str. 6, 5541 Altenmarkt im Pongau, E-Mail
2. Gemeinde Bad Gastein, Karl-Heinrich-Waggerlstraße 29, 5640 Bad Gastein, E-Mail
3. Marktgemeinde Bad Hofgastein, Kurpromenade 2, 5630 Bad Hofgastein, E-Mail
4. Stadtgemeinde Bischofshofen, Rathausplatz 1, 5500 Bischofshofen, E-Mail
5. Gemeinde Dorfgastein, Dorfstraße 35, 5632 Dorfgastein, E-Mail
6. Gemeinde Eben im Pongau, Dorfplatz 60, 5531 Eben im Pongau, E-Mail
7. Gemeinde Filzmoos, Nr. 32, 5532 Filzmoos, E-Mail
8. Gemeinde Flachau, Gemeindestraße 73, 5542 Flachau, E-Mail
9. Gemeinde Forstau, Ort 111, 5552 Forstau, E-Mail
10. Gemeinde Goldegg, Hofmark 18, 5622 Goldegg, E-Mail
11. Marktgemeinde Großarl, Marktplatz 1, 5611 Großarl, E-Mail
12. Gemeinde Hüttau, Nr. 29, 5511 Hüttau, E-Mail
13. Gemeinde Hüttschlag, Nr. 19, 5612 Hüttschlag, E-Mail
14. Gemeinde Kleinarl, Dorf 30, 5603 Kleinarl, E-Mail
15. Gemeinde Mühlbach am Hochkönig, Nr. 251, 5505 Mühlbach am Hochkönig, E-Mail
16. Gemeinde Pfarrwerfen, Dorfwerfen 4, 5452 Pfarrwerfen, E-Mail
17. Stadtgemeinde Radstadt, Stadtplatz 17, 5550 Radstadt, E-Mail
18. Stadtgemeinde Sankt Johann im Pongau, Hauptstraße 18, 5600 Sankt Johann im Pongau, E-Mail
19. Gemeinde Sankt Martin am Tennengebirge, Lammertalstraße 1, 5522 Sankt Martin am Tennengebirge, E-Mail
20. Marktgemeinde Sankt Veit im Pongau, Markt 12, 5621 Sankt Veit im Pongau, E-Mail
21. Marktgemeinde Schwarzach im Pongau, Marktplatz 1, 5620 Schwarzach im Pongau, E-Mail
22. Gemeinde Untertauern, Dorfstraße 17a, 5561 Untertauern, E-Mail
23. Marktgemeinde Wagrain, Markt 14, 5602 Wagrain, E-Mail
24. Marktgemeinde Werfen, Markt 24, 5450 Werfen, E-Mail
25. Gemeinde Werfenweng, Weng 42, 5453 Werfenweng, E-Mail
26. Mag. Alois Bergmüller, Bairau 24, 5521 Niedernfritz, E-Mail
27. Andreas Danler, Mag., Gstatterfeld 25, 5550 Radstadt, E-Mail
28. Mag. Gabi Fidler, Reitsam 52, 5450 Werfen, E-Mail
29. Mag. Dietmar Gerstner, Kraftwerkstraße 26, 5620 Schwarzach im Pongau, E-Mail

Angeschlagen am 20.02.2026

Abgenommen am 03.04.2026 AD



LAND
SALZBURG

Landesveterinärdirektion

Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)
20403-14/1/651/6-2026
Betreff
Rauschbrandschutzimpfung im Jahr 2026

Datum
06.02.2026

Bundesstraße 6
5071 Wals-Siezenheim
Fax +43 662 8042-3886
veterinaerdirektion@salzburg.gv.at
Dr. Thomas Werner
Telefon +43 662 8042-3871

Richtlinien für die Rauschbrandschutzimpfung im Jahr 2026

Die Schutzimpfungen der Rinder gegen Rauschbrand sind im Jahre 2026 im Land Salzburg nach folgenden Richtlinien durchzuführen:

1)

Tierbesitzer, welche ihre Rinder der Rauschbrandschutzimpfung innerhalb des amtlichen Impfprogrammes unter nachstehenden Bedingungen unterziehen lassen, haben die Impfmeldungen unter Angabe der Zahl der zu impfenden Rinder und ihrer Standorte bis zu einem von der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde festgesetzten Zeitpunkt beim zuständigen Gemeindeamt anzumelden. Das Gemeindeamt hat die einlangenden Meldungen der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde bis zu einem von ihr festzulegenden Termin vorzulegen.

2)

Die Impfungen sind von den zuständigen Amtstierärzten oder von freiberuflich tätigen Tierärzten durchzuführen.

3)

Zwischen der Impfung und dem Almauftrieb muss ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegen. Um den Ausbruch latenter Infektionen zu vermeiden, sind bei Rauschbranderkrankungen die Schutzimpfungen der übrigen Rinder erst nach Ablauf von zwei Wochen durchzuführen.

www.salzburg.gv.at

Amt der Salzburger Landesregierung | Abteilung 4 Lebensgrundlagen und Energie
Postfach 527 | 5010 Salzburg | Österreich | T +43 662 8042-0* | post@salzburg.gv.at | ERSB 9110010643195

4)

Für die diesjährige Rauschbrand-Pararauschbrand-Impfkation ist der durch das Land Salzburg bereitgestellten Rauschbrand-Impfstoff „Cubolac“.

Die Impfungen sind genau nach der dem Impfstoff beiliegenden Gebrauchsanweisung durchzuführen.

Vom Land Salzburg werden die Schutzimpfungen, soweit sie im Rahmen des aufgestellten Impfprogramms erfolgen, in der Weise gefördert, dass die Kosten des erforderlichen Impfstoffes übernommen werden.

5)

Die Impflisten sind den Bezirksverwaltungsbehörden längstens vier Wochen nach Abschluss der Impfung vorzulegen.

6)

In rauschbrandgefährdeten Gebieten, welche als solche von der Bezirksverwaltungsbehörde im Einvernehmen mit der Bezirksbauernkammer festzusetzen und zu verlautbaren sind, ist den Tierbesitzern Gelegenheit zu bieten, auch Rinder im Alter von über drei Jahren schutzimpfen zu lassen, da neben den Jungtieren auch ältere Rinder an Rauschbrand erkranken können. Auf rauschbrandgefährdeten Almen bzw. Weiden sind nach Möglichkeit nur geimpfte Tiere zuzulassen.

Für die Landeshauptfrau:
Dr. Peter Schiefer
Landesveterinärdirektor

Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur